

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norina Peinelt 563 6602 563 8036 Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.04.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0272/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Berücksichtigung des zukünftigen gesetzlich geregelten Seitenabstands zwischen Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (siehe Anlage 01).

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW wird beantrag, dass bei zukünftigen Planungen und Baumaßnahmen zur Ausweisung von Schutzstreifen, Radwegen und Freigaben für Einbahnstraßen gegen die Einbahnstraßen verpflichtend ein Seitenabstand von mindestens 1,50 Meter im Überhol- und Begegnungsverkehr berücksichtigt wird.

Der Antragsteller bezieht sich im Hinblick auf seinen Antrag nach § 24 GO NRW auf das „Rechtsgutachten zu markierten Radverkehrsführungen“ des Gesamtverbandes der Deutscher Versicherungswirtschaft e. V. und den darin enthaltenen Hinweisen zu Urteilen und Beschlüssen unterschiedlicher Gerichte. Hinweis: Das Gutachten hat sich u.a. mit dem

Schwerpunktthema Überholen von Rad Fahrenden auf Schutzstreifen sowie Radstreifen beschäftigt, nicht aber explizit mit dem Überhol- und Begegnungsfall in Einbahnstraßen.

Link zum Gutachten:

<https://udv.de/de/publikationen/unfallforschung-kompakt/rechtsgutachten-zu-markierten-radverkehrsfuehrungen>

1. Definition Überholen und Vorbefahren:

Ein Schutzstreifen gilt laut Verwaltungsvorschriften der StVO zu § 2 zwei zu Abs. 4 Satz 2 unter I. 5 „eine durch Zeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit Sinnbildern „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn“. Beiden Verkehrsteilnehmergruppe (Beispiel PKW-Fahrer und Radfahrer) fahren somit auf einer Fahrbahn. Demzufolge spricht man von einem Überholvorgang.

Radstreifen gelten nach Verwaltungsvorschriften der StVO zu Paragraph 3 zu Abs. 4 Satz 2 unter I. 3 „ein mit Zeichen 237 gekennzeichnete und durch Zeichen 295 von der Fahrbahn getrennter Sonderweg“. Ein Sonderweg ist nicht Bestandteil der Fahrbahn, sondern wird als separater Teil der Straße gewertet. Durch die vorhandene Fahrstreifenbegrenzungslinie wird der Radverkehr von dem anderen Fahrstreifen, der dem KFZ-Verkehr obliegt, getrennt. Somit verlaufen Fahrbahn und Sonderweg parallel zueinander und sind Höhengleich, werden aber nicht als eine Fahrbahn bewertet. Somit handelt es sich nicht um einen Überholvorgang, sondern um ein Vorbeifahren. Um eine Gefährdung des Radverkehrs ausschließen zu können, muss natürlich trotzdem der entsprechende Abstand beim Vorbeifahren gewährt werden. Demzufolge muss der Abstand von 1,50m dann beim Vorbeifahren ebenso wie beim Überholen eingehalten werden.

Im Hinblick auf den Schutzgedanken beziehungsweise auf § 1 der StVO ist es somit obsolet, ob ein Radfahrer auf einem Schutzstreifen oder einem Radstreifen überholt bzw. am ihm vorbeigefahren wird. Bei beiden Radverkehrsanlagen muss der Sicherheitsabstand von mind. 1,50m innerorts und 2,00m außerorts (STVO-Novelle tritt am 28.04.2020 in Kraft) gewährt werden, sonst darf nicht überholt werden.

Ein Überholvorgang kann erst erfolgen, sofern ein gefahrloses Überholen möglich ist. Hierbei ist natürlich das mögliche Ausschwenken der Rad Fahrenden, die pendelnde Fahrweise der Rad Fahrenden bei größeren Steigungen, die Wetterlage aber auch die Altersgruppe der Radfahrende zu berücksichtigen. Diese Einschätzung muss in der Situation durch den Überholenden / Vorbeifahrenden erfolgen.

2. Planung von Radverkehrsanlagen, Freigaben von Einbahnstraße und Optimierungsmaßnahmen von Radverkehrsanlagen

Die von der Verwaltung erstellten Planungen werden stets nach dem aktuellen Stand der Technik, bzw. der zu berücksichtigenden Regelwerke erstellt. Die hier aufgeführten Breiten und Maße sind für die Verwaltung bindend. Die StVO sowie die Verwaltungsvorschriften zur StVO treffen eindeutige Aussagen, was die Anlegung von Radstreifen, Schutzstreifen und die Freigabe von Einbahnstraßen betrifft. Des Weiteren werden die Empfehlungen für Radverkehrsanlage 2010 berücksichtigt.

Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Regelwerke und Empfehlungen ist es oftmals schwer genug an manchen Stellen Radverkehrsanlagen anzuordnen, da die öffentliche Straßenflächen nun mal bekanntlich begrenzt sind. Dennoch wird angestrebt keine Radverkehrsanlagen mit Mindestmaßen, sondern mindestens mit Regelmäßen anzulegen.

Eine Berücksichtigung aller Beschlüsse und Urteile, die der Antragsteller thematisiert würde bedeuten, dass in Zukunft nahezu keine Radverkehrsanlage mehr angeordnet und die bereits bestehenden Anlagen aufgehoben werden müssten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes wurden alle Radverkehrsanlagen im Bestand kartiert und einer ersten Bewertung hinsichtlich der Verkehrssicherheit unterzogen. Sukzessive werden alle Radverkehrsanlagen in Form von detaillierten Einzelfallprüfung nochmals bewertet und falls nötig Optimierungsmaßnahmen in die Wege geleitet.

Auch bei der Prüfung auf mögliche Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr werden die heranzuziehenden Regelwerke berücksichtigt. Es sind bereits mehr als 250 Einbahnstraßen für den Gegenverkehr freigegeben. Die Unfalllage ist unauffällig. Beschwerden von zugeparkten Ausweisflächen und Konflikten werden der Verwaltung nur sehr vereinzelt zugeschickt. Die Verwaltung prüft die Beschwerde und veranlasst bei Bedarf weitere Maßnahmen (z. B. verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt, Ergänzungen von Markierungen zwecks Sensibilisierung auf den Radverkehr, Erweiterungen von Haltverboten).

3. Kontrolle der Einhaltung des Seitenabstandes

Die Verkehrsteilnehmer sind laut StVO dazu verpflichtet den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand einzuhalten und die Verkehrsregeln zu beachten. Eine ständige Überprüfung kann weder von Seiten der Verwaltung noch der Polizei gewährleistet werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag